2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thiendorf sowie für die Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 09. September 2026 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Der Absatz 1 Nr. 1 der Anlage I zu § 12 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtung vom 11. November 2025 wird wie folgt geändert:

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 275 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 120 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65 Euro pro Monat während der Schulzeit.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Thiendorf, den 09. September 2026

Mocker
Bürgermeister

Gemeinde Thiendorf 1 Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zu § 12 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen vom 11. November 2025
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09. September 2026

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 275 Euro pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 120 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65 Euro pro Monat während der Schulzeit.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Gastkinder werden pro Tag 1/20 der Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach den folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 1,03 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 0,56 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 0,50 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als **zwei** Tagen im Monat überschritten wurde.

(5) Für alle drei Betreuungsformen gilt, dass bei mehrmaliger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit **nach Ablauf der Öffnungszeit der Einrichtung** für jede angefangene Stunde ein Entgelt von 25 € erhoben wird. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.